

**FORUM VERLAG HERKERT
GMBH**

Mandichostraße 18
86504 Merching
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: [service@forum-
verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)
www.forum-verlag.com



**Unser Wissen
für Ihren Erfolg**

Das VOB-Baustellenhandbuch

Autoren/Herausgeber: Andreas Büchs

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,
wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im Folgenden finden Sie einen Auszug aus unserem
„VOB- Baustellenhandbuch“.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die
Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „Zur
Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH
Mandichostr. 18
86504 Merching

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch
auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des
Verlages.

F

Fälligkeit der Schlusszahlung

Gemäß § 16 Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 VOB/B ist die Zahlung der Schlussrechnung alsbald nach deren Prüfung und Feststellung fällig, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach deren Zugang beim Auftraggeber. Sofern sich die Prüfung der Schlussrechnung verzögert, ist das unbestrittene Guthaben aus der Schlussrechnung sofort zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit tritt grundsätzlich immer nur dann ein, wenn die Schlussrechnung dem Auftraggeber zugegangen ist und zwei Monate seit dem Zugang der Rechnung beim Auftraggeber verstrichen sind. Eine Fälligkeit vor Ablauf der Zwei-monatsfrist ist nur dann anzunehmen, wenn der Auftraggeber die Prüfung schneller vornimmt und dem Auftragnehmer das Prüfungsergebnis bereits vor Ablauf der Frist mitteilt.

Es ist möglich, dass die Vertragspartner eine individuelle Vereinbarung dahingehend treffen, dass die Prüfungsfrist verlängert werden soll. Entsprechende Klauseln in einem Bauvertrag, die dahingehend lauten, dass die Prüfungsfrist anstatt zwei Monate etwa drei Monate lang sein soll, verstoßen gegen die Vorschriften zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sind daher unwirksam, da sie den Auftragnehmer, der sein Geld dann erst entsprechend später erhält, unangemessen benachteiligen. Liegt eine solche Klausel in einem Bauvertrag vor, so ist sie unbeachtlich.

Die Schlussrechnung ist schließlich nur dann zur Zahlung fällig, wenn neben dem Ablauf der Zweimonatsfrist die Bauleistungen des Auftragnehmers zuvor abgenommen wurden. Dabei ist es unerheblich, welche Abnahmeform vorliegt, ob etwa ausdrücklich abgenommen wurde, eine fiktive Abnahme oder eine stillschweigende Abnahme vorliegt. Liegt keine Abnahme vor, so liegt auch nach Ablauf der Prüfungsfrist noch keine Fälligkeit der Schlussrechnung vor.

Hinweis:

Der Gesetzgeber hat die Stellung des Nachunternehmers gegenüber dem Generalunternehmer mit Einführung des Forderungssicherungsgesetzes zum 01.01.2009 gestärkt. Arbeitet ein Auftragnehmer als Nach- bzw. Subunternehmer für seinen Auftraggeber, der Generalunternehmer ist, so ist die Vergütung für die von ihm erbrachten Leistungen nach dem neuen § 641 Abs. 2 BGB dann fällig, wenn neben den Voraussetzungen des § 16 Ziffer 3 VOB/B der Auftraggeber vom Bauherrn seine Vergütung zumindest teilweise erhalten hat oder das Werk vom Bauherrn abgenommen worden ist oder der Auftragnehmer dem Auftraggeber erfolglos eine Frist zur Auskunft darüber gesetzt hat, ob der Bauherr gezahlt oder abgenommen hat.

Siehe auch: → Durchgriffsfälligkeit

Daraus, dass der Auftraggeber das Recht hat, die Schlussrechnung zu prüfen, ergibt sich als weitere Fälligkeitsvoraussetzung, dass die vorgelegte Schlussrechnung prüfbar sein muss.